

Allgemeine Einkaufsbedingungen für Lieferungen und Leistungen der Firma Wolfgang Loch GmbH & Co. KG, Idar-Oberstein

Stand: Juni 2017

1. Allgemeines

Für alle - auch künftigen - Rechtsbeziehungen zwischen der Fa. Wolfgang Loch GmbH & Co. KG und dem Lieferanten sind ausschließlich die nachfolgenden Einkaufsbedingungen maßgebend. Entgegenstehende Geschäfts-, Verkaufs- und Lieferbedingungen des Lieferanten sind für uns nicht maßgebend.

Der Lieferant erkennt die alleinige Geltung unserer Einkaufsbedingungen mit der Annahme, spätestens mit der Ausführung des Auftrages an. Auch die vorbehaltlose Annahme der Lieferung und Leistung des Lieferanten durch uns oder deren Bezahlung bedeuten keine Zustimmung zu den Bedingungen des Lieferanten. Voranstehendes gilt auch, soweit abweichende, ergänzende oder unsere Bedingungen modifizierende Klauseln in Angeboten oder Bestätigungsschreiben des Lieferanten enthalten sein sollten.

Vergütungen oder Entschädigungen für Besuche oder die Ausarbeitung von Angeboten, Projekten, Plänen usw. werden auch dann von uns nicht gewährt, wenn keine Bestellung erfolgt. Anderslautende Vereinbarungen müssen schriftlich getroffen werden, damit sie wirksam sind.

Rechtserhebliche Erklärungen und Anzeigen, die nach Vertragsschluss vom Lieferanten uns gegenüber abzugeben sind (zum Beispiel Fristsetzung, Mahnung, Erklärung des Rücktritts), bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

2. Bestellung

Angebote und Musterteile des Lieferanten sind für uns unverbindlich und kostenlos.

Bestellungen (hierzu gehören auch Lieferabrufe) sowie deren Änderungen und Ergänzungen sind nur wirksam, wenn sie schriftlich erfolgen oder von uns schriftlich bestätigt werden. Mündliche und telefonische Vereinbarungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Bestätigung. Der Schriftform wird auch durch Fax oder E-Mail genügt.

Jede Bestellung ist durch den Lieferanten innerhalb von 5 Tagen unter Angaben eines verbindlichen Liefertermins zu bestätigen. Ansonsten können wir die Bestellung widerrufen.

Eine verspätete oder von der Bestellung abweichende Bestätigung ist für uns ein nicht bindendes, neues Angebot und bedarf unserer ausdrücklichen schriftlichen Annahme.

Liegt eine solche schriftliche Annahme nicht vor und führt der Lieferant die Lieferung oder sonstige Leistungen gleichwohl aus, so sind wir nicht verpflichtet, diese anzunehmen. Tun wir dies dennoch, so nehmen wir diese nur zu den Bedingungen des von uns erteilten Auftrags an.

Wir sind berechtigt, im Rahmen des Zumutbaren Änderungen des Auftrages/Liefergegenstandes in Konstruktion und Ausführung zu verlangen. Dabei sind die Auswirkungen, insbesondere hinsichtlich der Mehr- und Minderkosten sowie der Liefertermine, angemessen einvernehmlich zu regeln.

Der Lieferant ist verpflichtet, durch die Änderungen entstehende Mehr- und/oder Minderkosten uns gegenüber unverzüglich schriftlich anzuzeigen.

Soweit notwendig, ist der Lieferant auf Anforderung von uns hin verpflichtet, uns die Lieferantenerklärung inklusive Ursprungszeugnis/ Präferenznachweis zur Verfügung zu stellen. Eine ohne diese Unterlagen erfolgte Lieferung trotz entsprechender Aufforderung kann von uns in der Annahme abgelehnt werden.

Die Pflicht zur Aufbewahrung der Vorgabe- und Nachweisdokumente mit besonderer Archivierung beträgt mindestens 15 Jahre (vgl. VDA Bd. 1 „Nachweisführung“), soweit nicht auf Kundenanforderung die Aufbewahrungszeit durch die aktive Zeit des einzelnen Teils zuzüglich eines weiteren Jahres bestimmt wird. Wir benachrichtigen den Lieferanten über das Auslaufen eines Teiles. Zu den aufbewahrungspflichtigen Dokumenten gehören auch das jeweilige Modell und sonstige, lieferantenseitig hergestellte Vorprodukte. Der Lieferant hat uns auf Verlangen kurzfristig (binnen zwei Tagen) Einsicht in diese Dokumente zu gewähren.

3. Lieferung

Vereinbarte Termine und Fristen sind verbindlich. Spaltbandlieferungen bedürfen unserer genauen Einteilung und werden erst durch unseren Abruf terminlich fixiert. Maßgebend für die Einhaltung des Liefertermins oder der Lieferfrist ist der Eingang der Ware oder die Erbringung der Dienstleistung bei der von uns genannten Empfangs- bzw. Verwendungsstelle oder die rechtzeitig erfolgte Abnahme.

Bearbeitet der Lieferant unsere Produkte, hat der Lieferant unsere Produkte so rechtzeitig zur Bearbeitung abzurufen, dass der Lieferant seinen Liefertermin einhalten kann.

Unbeschadet unserer Ansprüche hat uns der Lieferant unverzüglich schriftlich zu unterrichten, wenn er die vereinbarten Liefertermine und Lieferfristen nicht einhalten kann oder ihm Umstände erkennbar werden, aus denen sich ergibt, dass die bedungene Lieferzeit nicht eingehalten werden kann.

Sollte der Lieferant den vereinbarten Liefertermin überschreiten, so ist er für jeden Werktag der Verspätung zur Zahlung einer Vertragsstrafe in Höhe von 0,3 % der Auftragssumme verpflichtet. Bei vereinbarter Teillieferung ist die Zahlungspflicht auf 5 % der auf die jeweils fällige Teilleistung entfallenden Auftragssumme beschränkt. Insgesamt darf die Vertragsstrafe 5 % der Auftragssumme, bei Teillieferungen 5 % der auf die jeweils fällige Teillieferung entfallenden Auftragssumme nicht überschreiten. Hierdurch wird unser Recht zur Geltendmachung weitergehender Ansprüche nicht ausgeschlossen. In diesem Fall erfolgt jedoch eine Anrechnung der bislang verwirkten Strafe als Mindestbetrag des zu leistenden Schadenersatzes. Wir sind berechtigt, den verwirkten Betrag von fälligen Zahlungen einzubehalten.

Vorzeitige Lieferungen bedürfen unserer schriftlichen Zustimmung. Mehrlieferungen werden nur anerkannt, wenn diese schriftlich von uns bestätigt worden sind. Liegt eine solche Annahme nicht vor, sind wir nicht verpflichtet, Zahlungen für Warenmengen zu leisten, die die von uns in Liefervorgaben mitgeteilten Liefermengen überschreiten.

Eine ohne unsere Zustimmung vorzeitig vorgenommene Auslieferung berührt die an die vereinbarten Liefertermine bzw. Lieferfristen gebundenen Zahlungsfristen nicht.

Wir sind berechtigt, die Häufigkeit der geplanten Lieferungen zu ändern oder die einstweilige Aussetzung von geplanten Lieferungen anzuweisen, wobei keiner der vorgenannten Fälle den Lieferanten berechtigt, die Preise für diese Ware zu Lasten von uns zu ändern.

Befindet sich der Lieferant in Verzug, so hat er sämtliche unmittelbaren und mittelbaren Verzugsschäden zu ersetzen. Ist der vereinbarte Liefertermin überschritten oder die vereinbarte Lieferfrist nicht eingehalten, so sind wir berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten und vom Lieferant Schadensersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen.

Die Annahme einer verspäteten Lieferung oder Leistung beinhaltet keinen Verzicht auf Ersatzansprüche.

Produkte, für die ein Sicherheitsdatenblatt gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) existiert, dürfen nur mit dem neuesten Datenblatt angeliefert werden. Das Datenblatt ist dem Lieferschein beizufügen. Der Lieferant hat die Waren/Produkte in der von uns vorgegebenen Weise zu kennzeichnen. Die vorgenannten Rechte werden auch nicht dadurch ausgeschlossen, dass früher verspätete Lieferungen vorbehaltlos von uns angenommen wurden.

4. Höhere Gewalt

Jeder Verzug oder jedes Versäumnis einer der beiden Vertragsparteien bei der Erfüllung ihrer hierin genannten Verpflichtungen wird entschuldigt, wenn der Lieferant nicht in der Lage ist, die Waren und Dienstleistungen, die von diesem Vertrag erfasst sind, herzustellen, zu verkaufen oder zu liefern, oder wenn wir nicht in der Lage sind, diese Lieferungen entgegen zu nehmen, sie zu kaufen oder zu benutzen und dies in Folge eines Ereignisses ist, dass sich der angemessenen Kontrolle der jeweiligen Parteien entzieht und dass ohne ihr Verschulden oder ihre Fahrlässigkeit eintritt, wie z.B. (jedoch ohne Anspruch auf Vollständigkeit) Fälle höherer Gewalt, Maßnahmen von Regierungen (ungeachtet deren Gültigkeit), Brände, Überflutungen, Stürme, Explosionen, Aufstände, Naturkatastrophen, Kriege, Sabotagen, Mangel an Arbeits- und Beförderungsausrüstung.

Dies gilt jedoch nur unter der Voraussetzung, dass eine schriftliche Mitteilung über eine derartige Verzögerung (unter Angabe der voraussichtlichen Andauer der Verzögerung) sobald wie möglich nach dem Eintritt des betreffenden Ereignisses von der betreffenden Partei an die jeweils andere Partei erfolgt. Während der Dauer einer derartigen Verzögerung oder eines solchen Versäumnisses bei der Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen durch den Lieferanten sind wir berechtigt, die Annahmefrist hinauszuschieben, nach eigener Wahl die betreffenden Waren von einem Dritten zu beziehen und den beim Lieferant geordneten Lieferumfang um diese Menge zu kürzen, ohne dass wir dafür gegenüber dem Lieferanten haftbar sind, oder den Lieferanten aufzufordern, die betreffenden Waren in der von uns gewünschten Menge und zu dem von uns gewünschten Termin aus anderen Quellen zu beziehen und zwar zu denen in dem Vertrag angegebenen Preisen. Ist das nicht möglich oder ist unser Interesse an der Leistung nach erfolgloser Setzung einer angemessenen Frist zur Leistung wesentlich gemindert, so können wir ganz oder teilweise vom Vertrag zurücktreten.

5. Annahme und Mängelrüge

Die Annahme der Ware oder Leistung erfolgt unter Vorbehalt der Untersuchung auf Stückzahl, Gewicht und auf äußere Beschaffenheit. Falls die Überprüfung der Leistungen des Lieferanten eine Inbetriebnahme oder Ingebrauchnahme zu Testzwecken erfordert, erfolgt die Annahme erst nach erfolgreichem Abschluss der Tests.

Zahlungen durch uns bedeuten nicht, dass die Ware oder Leistung auch durch uns angenommen oder auf unser Rückrecht verzichtet wurde.

Wir werden die Ware nach Erhalt innerhalb einer Frist von zwei Wochen im Rahmen einer Sichtprüfung auf Identität, Menge und offensichtliche Mängel untersuchen. Mängel an den gelieferten Produkten werden dem Lieferanten unverzüglich angezeigt, spätestens jedoch innerhalb von 2 Wochen ab Entdeckung. Insoweit verzichtet der Lieferant auf den Einwand der verspäteten Mängelrüge im Sinne des § 377 HGB. Für versteckte Mängel gilt eine Frist von ebenfalls zwei Wochen ab Entdeckung der Mängel als angemessen.

6. Preise, Incoterms, Rechnungsstellung, Zahlung, Forderungsabtretung

Die vereinbarten Preise sind Festpreise und verstehen sich, soweit nichts Anderes schriftlich vereinbart wurde, inklusive Lieferung DDP nach Maßgabe der Incoterms 2010. Wir behalten uns jedoch das Recht auf neue Preisverhandlungen vor für Erzeugnisse, deren Preise auf dem Markt allgemein gesenkt wurden. Preiserhöhungen können nur wirksam werden, wenn diese von uns schriftlich anerkannt worden sind. Die Zahlung soll im Regelfall und sofern nichts anderes schriftlich vereinbart ist, nach Erhalt von Ware und ordnungsgemäßer Rechnung innerhalb von 14 Tagen abzüglich 3 % Skonto oder innerhalb von 30 Tagen abzüglich 2 % Skonto oder innerhalb von 60 Tagen rein netto erfolgen. Bei Annahme verfrühter Lieferungen richtet sich die Fälligkeit nach dem vereinbarten Liefertermin. Bei fehlerhafter Lieferung wird berechtigt, die Zahlung wertanteilig bis zur ordnungsgemäßen Erfüllung zurückzuhalten.

Bei Werkzeugbestellungen gelten die Bestimmungen aus unserem gültigen Lastenheft für Folgeverbundwerkzeuge. Eine Rechnung ist 2-fach beizufügen. Die Rechnung darf der Ware nicht beigelegt werden. Nicht ordnungsgemäß eingereichte Rechnungen, z.B. ohne Angabe der Bestellnummer, gelten erst ab dem Zeitpunkt der Richtigstellung als bei uns eingegangen. Rechnungen haben den jeweils geltenden rechtlichen Bestimmungen, insbesondere denen des Umsatzsteuergesetzes, zu entsprechen. Darüber hinaus hat die Rechnung folgende Informationen zu enthalten:

- bei Werklieferungsverträgen die jeweilige Arbeitsgangleitzeit
- Liefermenge und Mengeneinheit
- unsere Teilenummer
- unsere Bestellnummer und Bestellposition
- der Preis je Mengeneinheit und der Wert je Position
- Zahlungsbedingungen; ins besonders, wenn Zahlungsbedingungen abweichend von denen des Lieferanten vereinbart sind

Stammt die Rechnung nicht aus Deutschland, sind zudem folgende Daten anzugeben:

- Umsatzsteuer-Identifikationsnummer
- Bankverbindung
- Swift-Code -

Innerhalb Europas ist zudem die IBAN-Nummer anzugeben.

Leistungsverweigerungs-, Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte stehen uns unvermindert im gesetzlichen Umfang zu. Wir sind berechtigt, Zahlungsansprüche wegen Lieferverzug oder Gewährleistung von den laufenden Forderungen des Lieferanten in Abzug zu bringen. Die Zahlungen berühren unser Rückrecht sowie unsere Garantie- und Gewährleistungsansprüche gegenüber dem Lieferanten nicht.

Wir sind berechtigt, mit fälligen Forderungen aufzurechnen, die einem mit uns konzernmäßig verbundenen Unternehmen gegenüber dem Lieferanten zustehen.

Forderungen gegen uns dürfen nur mit unserer Einwilligung abgetreten oder verpfändet werden. Im Übrigen ist die Aufrechnung und Geltendmachung von Zurückbehaltungsrechten durch den Lieferanten nur dann gestattet, wenn der Gegenanspruch rechtskräftig tituliert, anerkannt oder unstreitig ist.

7. Gefahrübergang

Die Gefahr geht erst mit Bereitstellung der Ware bei der von uns genannten Empfangs- bzw. Verwendungsstelle über. Dies gilt auch für die Gefahr des Transportes, unabhängig davon, wer die Transportperson beauftragt bzw. bezahlt. Abweichende Vereinbarungen müssen von uns schriftlich bestätigt werden.

8. Gewährleistung, Produkthaftung

Der Lieferant leistet Gewähr für die Verwendung besten, dem Zweck entsprechenden Materials, richtige und sachgemäße Ausführung unter Berücksichtigung des aktuellen Standes von Wissenschaft und Technik, den einschlägigen rechtlichen Bestimmungen und den Vorschriften und Richtlinien von Behörden, Berufsgenossenschaften und Fachverbänden.

Die an uns gelieferten Produkte und die angewandten Fertigungsprozesse müssen allen gesetzlichen und sicherheitstechnischen Auflagen für eingeschränkt giftige und gefährliche Stoffe einhalten.

Er sichert die vollständige Übereinstimmung auch von Ware mit dem von ihm gelieferten Proben, Mustern und Beschreibungen ausdrücklich zu. Ferner hat der Lieferant zu gewährleisten, dass die gelieferten Waren die nach dem Vertrag vorausgesetzten bzw. zugesicherten Eigenschaften aufweisen. Sind im Einzelfall Abweichungen von diesen Vorschriften notwendig, so muss der Lieferant hierzu unsere schriftliche Zustimmung einholen.

Die durch die Vereinbarung festgelegten Spezifikationen gelten als garantierte Daten bzw. als zugesicherte Eigenschaft der Ware oder Leistung. Der Lieferant haftet dafür, dass die Ware oder Leistung keine ihren Wert oder Tauglichkeit beeinträchtigenden Mangel aufweisen und die zugesicherten Eigenschaften besitzen.

Unabhängig davon hat der Lieferant die Qualität der Liefergegenstände ständig zu überprüfen und die Prüfergebnisse schriftlich zu dokumentieren. Die Vertragsparteien werden sich über die Möglichkeit einer Qualitätsverbesserung gegenseitig informieren.

Im Falle der Mangelhaftigkeit der gelieferten Waren stehen uns die gesetzlichen Mängelansprüche in vollem Umfang zu.

Darüber hinaus stehen uns auch bei nur unerheblicher Abweichung von der vereinbarten Beschaffenheit oder bei nur unerheblicher Einschränkung der Brauchbarkeit das Recht auf Rücktritt vom Vertrag und Schadenersatz statt der Leistung zu.

Bei Lieferung mangelhafter Ware können wir, wenn die jeweiligen gesetzlichen und die nachfolgend aufgeführten Voraussetzungen vorliegen und soweit nicht ein anderes schriftlich vereinbart ist, zudem folgendes verlangen:

- a. Vor Beginn der Fertigung (Bearbeitung oder Einbau) haben wir zunächst dem Lieferanten Gelegenheit zum Aussortieren sowie zur Mangelbeseitigung oder Nach-(Ersatz-)Lieferung zu geben, es sei denn, dass uns dies unzumutbar ist. Kann dies der Lieferant nicht durchführen oder kommt er dem nicht unverzüglich nach, so können wir insoweit ohne weitere Fristsetzung vom Vertrag zurücktreten sowie die Ware auf Gefahr des Lieferanten zurückschicken. In dringenden Fällen (drohende Vertragsstrafe, drohender Lieferverzug, Beeinträchtigung der Betriebssicherheit) können wir nach Benachrichtigung des Lieferanten die Mängelbeseitigung selbst vornehmen oder durch einen Dritten ausführen lassen. Hierdurch entstehende Kosten trägt der Lieferant.
- b. Wird der Fehler/Mangel trotz der Prüfung nach Ziffer 4 erst nach Beginn der Fertigung festgestellt, können wir:
 - nach § 439 Absatz 1, 3 und 4 BGB Nacherfüllung und Ersatz der zum Zwecke der Nacherfüllung erforderlichen Kosten, hierzu gehören insbesondere Transportkosten sowie Aus- und Einbaukosten (Arbeitskosten; Materialkosten) verlangen, oder
 - den Kaufpreis mindern. Im Übrigen gilt Voranstehendes in dieser Ziffer ergänzend.

Die Gewährleistungsfrist endet – soweit individualvertraglich nichts anderes vereinbart – mit Ablauf von 60 Monaten. Fristbeginn ist bei Warenlieferung die Übergabe am Lieferort, bei Werkverträgen die Abnahme.

Soweit im Rahmen einer Nacherfüllung eine Ausbesserung erfolgt, beginnt die Frist mit Abnahme der nacherfüllten Leistung. Der Neubeginn der Verjährung gilt jedoch nur für den Fall, dass eine Nachbesserung aufgrund berechtigten Nacherfüllungsverlangens erfolgt.

Bei einer über die Lieferung mangelhafter Ware hinausgehenden Pflichtverletzung (z.B. bei einer Aufklärungs-, Beratungs- oder Untersuchungspflicht) können wir Ersatz des daraus resultierenden Schadens sowie des von uns unseren Kunden gemäß Gesetz erstatteten Mangelfolgeschadens verlangen, es sei denn, der Lieferant hat die Pflichtverletzung nicht zu vertreten.

Unbeschadet der gesetzlichen Bestimmungen haftet der Lieferant uns unbeschränkt für alle Personen-, Sach- und Vermögensschäden, die sich aus der Mangelhaftigkeit des Produktes oder der Lieferung ergeben. Soweit der Lieferant für einen Produktschaden verantwortlich ist, ist er verpflichtet, uns insoweit von Schadensersatzansprüchen Dritter auf erstes Anfordern freizustellen, als die Ursache in seinem Herrschafts- und Organisationsbereich gesetzt ist und er im Außenverhältnis selbst haftet.

Werden wir beim Vorliegen von Serienfehlern von unseren Kunden in Anspruch genommen, so wird der Lieferant uns auf erstes Anfordern freistellen bzw. schadlos halten, es sei denn, der Fehler liegt nachweislich nicht im Leistungsumfang des Lieferanten.

Die Pflicht zur Leistung von Schadenersatz erstreckt sich auch auf Maßnahmen zur Schadensabwehr und Vermeidung, insbesondere auf Rückrufaktionen. Im Falle einer Rückrufaktion werden wir nach Möglichkeit den Lieferanten über die geplanten Maßnahmen vorab informieren und das weitere Verfahren mit ihm abstimmen.

Der Lieferant steht dafür ein, dass alle den Bestellungen unterliegenden Gegenstände in seinem Volleigentum stehen und dass keine anderweitigen Rechte Dritter (wie etwa Pfandrechte, sonstige Gläubigerpositionen aus Forderungsabtretung oder sonstiger Kreditsicherheiten, Forderungskauf usw.) entgegenstehen. Sollten gegen uns oder unseren Kunden im Zusammenhang mit der Benutzung der Lieferung/Leistungen sowie bei der Weiterveräußerung Ansprüche wegen Verletzung von Rechten Dritter erhoben werden, ist der Lieferant verpflichtet, uns oder unsere Kunden hiervon freizustellen und alle hieraus entstehenden Schaden einschließlich gerichtlicher und außergerichtlicher Kosten zu ersetzen, es sei denn, es trifft ihn kein Verschulden.

Bei mangelhaften Lieferungen bleiben Ansprüche von uns aus dem Produkthaftungsgesetz, unerlaubter Handlung und Geschäftsführung ohne Auftrag von diesem Abschnitt (Mängelhaftung) unberührt.

9. Versicherung

Der Lieferant verpflichtet sich, sich gegen die Risiken aus der Produkthaftung einschließlich des Rückrufrisikos in angemessener Weise und Höhe zu versichern und uns auf Verlangen den Nachweis über den Abschluss oder Bestand der Versicherung zu erbringen. Eine Produkthaftpflichtversicherung ist mit einer Deckungssumme von mindestens 5 Mio. EUR pro Personen- schaden/ Sachschaden – pauschal – zu unterhalten.

10. Eigentumsübertragung

Mit dem Lieferanten besteht Einigkeit darüber, dass das Eigentum an bestellter Ware unmittelbar mit der Mitteilung der Versandbereitschaft auf uns übergeht, wobei der Lieferant die Ware bis zur Abnahme/Übergabe durch uns unentgeltlich verwahrt. Der Lieferant versichert, dass Rechte Dritter an gelieferter Ware nicht bestehen.

Sofern wir dem Lieferanten Teile beistellen, behalten wir uns hieran das Eigentum vor. Verarbeitung oder Umbildung durch den Lieferanten werden für uns vorgenommen. Wird Vorbehaltsware von uns mit anderen, nicht uns gehörenden Gegenständen verarbeitet, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der uns gehörenden Sachen (Einkaufspreis zzgl. MwSt.) zu den anderen Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung.

Soweit uns die gemäß des vorstehenden Absatzes zustehenden Sicherungsrechte den Einkaufspreis aller noch nicht bezahlten Vorbehaltswaren von uns um mehr als 20 % übersteigen, sind wir nach eigener Wahl auf Verlangen des Lieferanten zur Freigabe der Sicherungsrechte verpflichtet.

11. Schutzrechte

Zeichnungen, Modelle, Muster oder Werkzeuge, die von uns gestellt oder nach unseren Angaben gefertigt werden, sind unser Eigentum und dürfen nicht für Dritte verwendet oder diesen anderweitig zugänglich gemacht werden.

Der Lieferant garantiert und sichert zu, dass durch die Herstellung, Verarbeitung, Benutzung oder Weiterveräußerung der angebotenen und gelieferten Waren oder Leistungen keine In- oder ausländischen Schutzrechte oder Urheberrechte Dritter verletzt werden. Der Lieferant ist verpflichtet, uns oder unseren Abnehmern von Schadensersatzansprüchen Dritter aus derartigen Rechtsverhältnissen freizustellen und in einem deshalb geführten Rechtsstreit uns oder in unseren Abnehmern auf seine Kosten beizutreten.

12. Geheimhaltung

Der Lieferant ist verpflichtet, alle Unterlagen (dazu zählen auch Muster, Modelle und Daten) und Kenntnisse, Berichte und Korrespondenz im Rahmen des gesamten Vertrags, die er aus der Geschäftsverbindung erhält, nur für die gemeinsam verfolgten Zwecke zu verwenden und mit der gleichen Sorgfalt wie entsprechende eigene Unterlagen und Kenntnisse gegenüber Dritten geheim zu halten, wenn wir sie als vertraulich bezeichnet oder an ihrer Geheimhaltung ein offenkundiges Interesse haben.

Soweit arbeitsrechtlich noch nicht geschehen, wird der Lieferant seine die vorliegende Geschäftsverbindung bearbeitenden Arbeitnehmer zur Geheimhaltung im Sinne dieser Vorschrift schriftlich verpflichten und darauf hinweisen, dass diese Geheimhaltungsverpflichtung auch nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses weiterbesteht. Der Lieferant wird weiterhin auch dafür Sorge tragen, dass die von ihm beauftragten Unterlieferanten ebenfalls zur Geheimhaltung im Sinne dieser Vorschrift verpflichtet werden.

Für jeden schuldhaften Verstoß gegen die oben genannten Verpflichtungen zahlt der Lieferant eine Vertragsstrafe, die in unser billiges Ermessen wird. Dem Lieferanten ist der Nachweis gestattet, dass der Schaden nicht oder nicht so hoch entstanden ist oder dass ihn kein Verschulden trifft.

Die Geheimhaltungsverpflichtungen gemäß dieser Bestimmung werden nicht durch eine Beendigung dieses Vertrags berührt, sondern bleiben in Kraft, solange und sofern wir daran erkennbar ein berechtigtes Interesse haben.

Die Verpflichtung gilt nicht für Unterlagen und Kenntnisse, die allgemein bekannt sind oder die bei Erhalt dem Lieferant bereits bekannt waren, ohne dass er zur Geheimhaltung verpflichtet war, oder die danach von einem zur Weitergabe berechtigten Dritten übermittelt werden oder die von dem Lieferanten ohne Verwertung geheim zu haltender Unterlagen oder Kenntnisse entwickelt werden.

13. Kostensenkungsmaßnahmen

Die Vertragsparteien stimmen darüber ein, dass eine längerfristige Geschäftsbeziehung maßgeblich von einem Bemühen des Lieferanten, konkurrenzfähige Preise anzubieten, abhängt. Aus diesem Streben ergeben sich folgende Pflichten:

- a. Der Lieferant ist zur Vornahme kostensenkender und effizienzsteigernder Maßnahmen gehalten, die eine Preisreduzierung begünstigen. Soweit solche Maßnahmen tatsächlich zu einer Kostenreduzierung führen, verpflichtet sich der Lieferant, einen angemessenen Teil hiervon durch Preisnachlass an uns weiterzuleiten.
- b. Soweit Dritte uns gegenüber entsprechende Produkte unter vergleichbaren Umständen zu einem günstigeren Preis anbieten, werden wir den Lieferanten hierüber schriftlich benachrichtigen und eine entsprechende Anpassung der Preise erbitten, die innerhalb von drei Monaten nach Aufforderung zu erfolgen hat. Anderenfalls sind wir berechtigt, den Vertrag und seine Ausführung mit Ablauf der drei Monate zu beenden.

c. Der Lieferant verpflichtet sich, uns gegenüber keine vertraglichen Regelungen und Bedingungen zu verlangen, die uns gegenüber anderen Kunden des Lieferanten schlechter stellen. Die Verpflichtung ist hierbei nicht auf einer Schlechterstellung in der Preisgestaltung beschränkt, sondern umfasst auch Rabatte, Gewichte, Lieferzeitpunkt, Gewährleistungsumfang und Dienstleistungen.

14. Hersteller von Maschinen – CE-Zeichen für Maschinen/ Energiemanagement

Mit der Annahme des Auftrages verpflichtet sich der Lieferant, an verwendungsfertigen Maschinen eine CE - Kennzeichnung anzubringen, bzw. bei nicht verwendungsfertigen Maschinen eine Herstellererklärung gemäß Anhang II B EG Maschinen-Richtlinie mitzuliefern. Diese Forderung beinhaltet auch die Mitlieferung der entsprechenden Dokumente (u.a. Technische Dokumentation, Betriebsanleitung, Gefahrenanalyse, EG-Konformitätserklärung) und die Einhaltung der Verordnungen zum Gerätesicherheitsgesetz.

Der Einkauf von Elektromotoren erfolgt unter Berücksichtigung der Motorenrichtlinie IEC 60034-30

15. Erfüllungsort, Gerichtsstand, anwendbares Recht

Erfüllungsort für alle Ansprüche und Pflichten aus dem Vertragsverhältnis ist die von uns vorgeschriebene Empfangsstelle.

Das Vertragsverhältnis unterliegt auch im Falle von Bezügen aus dem Ausland dem Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts. Gerichtsstand ist Idar-Oberstein.

16. Schlussbestimmungen

Änderungen des Vertragsverhältnisses bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für die Aufhebung dieses Schriftformerfordernisses.

Der Lieferant ist nicht berechtigt, ohne unsere vorherige schriftliche Zustimmung den Auftrag oder wesentliche Bestandteile des Auftrags an Dritte weiterzugeben. Die Vertragssprache ist deutsch. Soweit sich die Vertragspartner daneben einer anderen Sprache bedienen, hat der deutsche Wortlaut Vorrang.

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so soll hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt werden.

Sollte eine Bestimmung dieser Bedingungen oder des Vertrages mit Rücksicht auf zwingendes unwirksam sein, verpflichten sich wir und der Lieferant, diejenigen Vertragsergänzungen zu vereinbaren und diejenigen Erklärungen Dritten oder Behörden gegenüber abzugeben, durch die die Wirksamkeit der betroffenen Regelung und, wenn dies nicht möglich ist, ihr wirtschaftlicher Gehalt möglichst gewährleistet bleiben.